

### Stellungnahme

**Zur Beschwerde des Herrn [REDACTED] [REDACTED]-Str. [REDACTED] Bielefeld gegen die Nichtzustellung von Wahlunterlagen zur Oberbürgermeisterstichwahl am 15.06.2014 welche auch als Wahlanfechtung betrachtet werden soll, wird wie folgt Stellung genommen:**

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Herr [REDACTED] einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Herr [REDACTED] ist im Wahlgebiet der Stadt Bielefeld wahlberechtigt und gehört somit zum Personenkreis der Einspruchsberechtigten.

Herr [REDACTED] hat seinen Einspruch am 15.06.2014 im Wahllokal 008.1 schriftlich abgegeben. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch des Herrn [REDACTED] richtet sich gegen einen Tatbestand bei der Vorbereitung der Wahl, nämlich gegen die Nichtzustellung von Wahlunterlagen.

Der Wahlschein zur Oberbürgermeisterstichwahl für Herrn [REDACTED] wurde am 28.05.2014 ausgestellt und versandt. Der Versand erfolgte -wie alle anderen Briefwahlunterlagen auch- durch die Deutsche Bundespost. Ein Postrückläufer war bis zum 14.06.2014, 12.00 Uhr nicht beim Wahlteam der Stadt Bielefeld eingegangen. Eine Mitteilung des Herrn [REDACTED] über das Fehlen der angeforderten Briefwahlunterlagen war bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht beim Wahlteam eingegangen.

Die beschriebene Vorgehensweise beim Umgang mit der Anforderung von Briefwahlunterlagen entspricht dem üblichen Verfahren. Der Wahlscheinantrag von Herrn [REDACTED] wurde in gleicher Weise bearbeitet, wie die Wahlscheinanträge aller anderen Antragsteller auch. Es ist somit festzustellen, dass es bei der Vorbereitung der Wahl in Bezug auf die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen des Herrn [REDACTED] nicht zu Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 KWahlG gekommen ist, die die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Herr [REDACTED] am Wahltag die Abgabe seiner Stimme im Wahllokal ermöglicht wurde und er sein Wahlrecht auch wahrgenommen hat, nachdem das Wahlteam durch den Wahlvorsteher des Wahllokales 008.1 über die nicht zugestellten Briefwahlunterlagen unterrichtet worden ist.

Das Schaffen der Wahlmöglichkeit und die Stimmabgabe des Herrn [REDACTED] im Wahllokal hatte zur Folge, dass der ausgestellte Wahlschein für ungültig zu erklären war und gleichzeitig im Briefwahlbezirk 008.9 die Kontrolle zu erfolgen hatte, ob nicht doch Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein des Herrn [REDACTED] abgegeben worden sind.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten:

- Herr [REDACTED] ist einspruchsberechtigt.
- Der Einspruch ist allerdings unbegründet und somit zurückzuweisen.



Wehausen